

**Präambel (crosscan Connect Vertrag/Bedingungen)**

crosscan ist Inhaber der Rechte an den Softwareprogrammen „crosscan Objectcount“, „crosscan CustomerFlow“, „crosscan Connect Softclient“, „cinsight“, „crosscan Queue Management“, „crosscan Statistics Enterprise“, „crosscan RetailSuite“, der crosscan Connect Dienste Website (connect.crosscan.com), crosscan Connect Reportingsoftware sowie der Software und den Systemen die in der „crosscan Logic“ Appliance und „crosscan 3D“ integriert sind.

Diese Softwareprogramme ermöglichen u.a. die Ermittlung der Besucherfrequenz und der Besucherströme eines Geschäftes mittels softwarebasierter Objekterkennung in Videobildern. crosscan wird die Personenzählung mittels beim Kunden installierter Hard- und Software via Internet bzw. GPRS/UMTS durchführen und die ermittelten Daten auf einem externen Server speichern. Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

Mehrwert-/Zusatzdienste, nur in Verbindung mit einer der o.g. Vertragsvarianten: (Inanspruchnahmen werden automatisch mit der monatlichen Rechnung abgerechnet)	Preis pro Stück
Einmaliger Auslandsaufschlag Montagepauschale (EMEA) für Filialen, die sich nicht in Deutschland befinden und für die eine Vor-Ort Montage vorgesehen ist.	550,00 €
Serviceticket (eMail / Telefonsupport)	50,00 €
Vor-Ort Service (DE)	350,00 €
Vor-Ort Service (EMEA)	550,00 €
Individuelle Datenauswertung & eMail Versand als PDF	125,00 €

**1. Vertragsgegenstand**

crosscan bietet folgende Vertragsmodelle an, wie sie nachfolgend unter 1. a) bis 1. d) näher beschrieben sind, und der Kunde entscheidet sich für die Vertragsvariante(n) wie umseitig angekreuzt.

**a) crosscan Connect Konnektierung [Feld 18]**

Der Kunde erhält einen Zugang und Store/Messpunkteintrag (SSID) auf dem crosscan Connect Server. Die Konnektierung kann verwendet werden um Drittherstellersysteme über crosscan Connect anzubinden. Inbegriffen ist die Nutzung der generischen crosscan Connect XML Upload Schnittstelle für Zählungen. Der Kunde kann hierüber über spezielle Clientsoftware Daten an crosscan senden.

**b) crosscan Connect Softclient (Windows) [Feld 17]**

Zur Durchführung der Zählleistungen stellt der Kunde auf eigene Kosten eine Axis IP-Kamera und einen Windows XP oder XP embedded PC mit Internetanschluss zur Verfügung, auf dem der Kunde die Software „crosscan@ Connect Client“ selbst installiert und einrichtet sowie administriert. Die Internetverbindung muß während der Programm & Vertragslaufzeit durch den Kunden gewährleistet werden.

**c) crosscan Connect System [Feld 16]**

crosscan stellt dem Kunden den ausgewählten Sensor sowie die zugehörige Auswerteeinheit „crosscan Logic“ zur Verfügung. Der Kunde oder ein Subunternehmer des Kunden übernehmen auf eigene Kosten selbst die fachgerechte Montage des Systems in den Geschäftsräumen, alternativ kann der Kunde crosscan gem. o.g. Zusatzdiensten die Montage durch crosscan beauftragen. Die Auswerteeinheit „crosscan Logic“ und der ausgewählte Sensor verbleiben im Eigentum von crosscan. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet sich der Kunde die gelieferten crosscan Logic Einheiten und Sensoren selbst zu demontieren und an crosscan zurückzusenden (Bringschuld).

**d) crosscan CustomerFlow [Feld 23.6]**

crosscan stellt dem Kunden einen Superweitwinkelnetzwerkvideosensors sowie die zugehörige Auswerteeinheit „crosscan Logic“ zur Verfügung. Der Kunde oder ein Subunternehmer des Kunden übernehmen auf eigene Kosten selbst die fachgerechte Montage des Systems in den Geschäftsräumen, alternativ kann der Kunde crosscan gem. o.g. Zusatzdiensten die Montage durch crosscan beauftragen. Die Auswerteeinheit „crosscan Logic“ und der ausgewählte Sensor verbleiben im Eigentum von crosscan. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet sich der Kunde die gelieferten crosscan Logic Einheiten und Sensoren selbst zu demontieren und an crosscan zurückzusenden (Bringschuld).

**e) crosscan Connect Reports [Felder 27-28]**

Die Reportgebühr wird einzeln fällig, für jeden versandten Report und für jeden einzelnen Nutzer, der den Report bezieht. Bei 2 Nutzern die den Report abonniert haben wären dies z.B. 2x Reportgebühr x Anzahl der im laufenden Monat versandten Reports.

**UMTS/GPRS Datenübertragung (Addon) [Feld 19]**

Die Datenübertragung erfolgt über GPRS/UMTS. Die hierfür erforderliche SIM Datenkarte sowie das Modem stellt crosscan auf eigene Kosten zur Verfügung. Die Datenkarte und das Modem bleiben im Eigentum von crosscan und sind crosscan bei Vertragsende zurückzugeben (Bringschuld). crosscan übernimmt die Kosten der Datenübertragung welche durch die Auswerteeinheit und die damit verbundene Kommunikation mit dem crosscan Connect Server verursacht wird. Der Kunde muß durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge tragen, dass keinerlei weitere Daten über diese Schnittstelle übertragen werden oder die SIM Datenkarte aus dem Gerät entfernt wird, ansonsten haftet er für sämtliche daraus entstehenden Mehrkosten. Diese Option ist nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland buchbar.

**2. Vergütung, Rechnung**

- a) crosscan erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Gebühr (Wie in [Feld 28] errechnet) sowie ggfs. Vergütungen für Mehrwertdienste zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. crosscan erbringt gegenüber ausländischen Unternehmen durch die Vermietung von beweglichen körperlichen Gegenständen sowie die Überlassung von Informationen nicht steuerbare sonstige Leistungen im Sinne des § 3 a Abs. 3 i.V.m. § 3 a Abs. 4 Nummern 11 und 5 UStG.
- b) Bei Vertragsabschluß werden die ersten 2 Quartale im Voraus zur Abbuchung/Zahlung fällig.
- c) Der Kunde ermächtigt crosscan mit Angabe der Bankverbindung oder Kreditkartendaten (Felder 11,12,13,14,15), alle fälligen Beträge umgehend per Lastschrift oder Kreditkarte einzuziehen.
- d) Die Vergütung ist jeweils quartalsweise bis zum 01. Werktag eines jeden Quartals fällig.
- e) Die monatliche Rechnungsstellung durch crosscan erfolgt dergestalt, dass die Rechnung per PDF-Datei bereitgestellt wird und vom Kunden ggfs. online abzurufen ist. Im Übrigen gilt dieser Vertrag zusammen mit dem Einzugsbeleg als Rechnungsbeleg.
- f) Bei Zahlungsverzug behält sich crosscan das Recht vor, den Zugang zum System zu sperren sowie installierte Geräte auf Kosten des Kunden zurückzuverlangen.

- g) Der Kunde bevollmächtigt mit Unterschrift crosscan dazu, Schufa oder sonstige Kreditinformationen über ihn einzuholen, sowie Informationen an Dritte (z.B. Kreditrückversicherer) weiterzuleiten.

**3. Vertragsbeginn**

Dieser Vertrag beginnt am im [Feld 29] eingetragenen Datum.

**4. Vertragslaufzeit**

- a) Dieser Vertrag wird für 36 Monate fest geschlossen. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Vertragsablauf gekündigt wird.
- b) Sollte sich der Kunde im Zahlungsverzug befinden, ist crosscan berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Raten der Restlaufzeit sofort fällig zu stellen.
- c) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

**5. Schutz der crosscan Softwareprogramme und Systeme**

Der Kunde erhält lediglich eine Nutzungserlaubnis an den crosscan Softwareprogrammen zur Verwendung im Rahmen dieses Vertrages. Der Kunde ist nicht berechtigt darüber hinaus, die Software zu kopieren oder auf anderen Computern einzusetzen oder die Software selbst zu nutzen. Der Kunde verpflichtet sich, den unbefugten Zugriff Dritter auf die bei ihm installierten Programme und Systeme (insbesondere „crosscan Logic“ und „crosscan 3D“) und die crosscan Reports von crosscan durch geeignete Vorkehrung zu verhindern. Eine darüber hinausgehende Lizenz an den crosscan Softwareprogrammen ist nicht mit eingeräumt. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, die Software durch Dritte nutzen zu lassen oder auf diese zu übertragen.

**6. Geheimhaltung**

Der Kunde verpflichtet sich, ihm bekannt gewordene Interna der Firma crosscan sowie der Software crosscan geheim zu halten. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, an crosscan unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € zu bezahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

**7. Haftung**

crosscan haftet nicht für die Zählgenauigkeit sowie etwaige Unterbrechungen der Dienstleistung aufgrund von Umständen, die crosscan nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. crosscan haftet insbesondere nicht für den Mißbrauch der Daten des Kunden durch Dritte, einen Ausfall des Servers, auf dem die Daten des Kunden gespeichert werden, sowie höhere Gewalt, sofern crosscan nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Für Schäden haftet crosscan nur, wenn crosscan oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Die Haftung wegen zugesicherter Eigenschaften, bei Personenschäden sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt hiervon unberührt. Für die bestimmungsgemäße Verwendung und Kennzeichnung der Anlage und die Einhaltung der lokalen Rechtsprechung ist der Kunde selbst verantwortlich. Der Kunde wurde über die auftretenden Zähl- und Objektverfolgungs -Ungenauigkeiten der verschiedenen Sensoren&Systeme aufgeklärt und erkennt diese als gegeben an, diese stellen keinen Mangel dar.

**8. Datenschutz**

Gesammelte Daten des / der Systeme werden an die crosscan Connect Webserver übertragen und gespeichert. Dies können unter anderem auch Leistungsdaten, Log Dateien, Konfigurationseinstellungen, Fehlermeldungen, Bilder, Analyseergebnisse oder Daten anderer Form z.B. Metadaten (Alle Drittdaten) sein. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden.

**9. Datenüberlassung**

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass crosscan die gespeicherten Daten unbefristet und uneingeschränkt für eigene kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke nutzen kann, sofern die Daten hinsichtlich Kundenname und genauer Adresse der Datenerhebung anonymisiert wurden, diese Datenüberlassung bezieht auch Metadaten mit ein.

**10. Datenverwaltung/Webinterface/Reports**

crosscan wird die in dem Geschäft des Kunden erhobenen Daten auf externen Servern speichern und dem Kunden die Auswertung der Daten über ein Webinterface zur Verfügung stellen. Die Darstellungsform und der Umfang der Auswertung kann der Kunde vor Vertragsabschluß über einen Demozugang einsehen. crosscan behält sich das Recht vor Änderungen am Webinterface und dessen Funktionalität vorzunehmen. Alle Administratoruser, initial der User im [Feld 3] sind vom Kunden bevollmächtigt online kostenpflichtige Zusatz-/Mehrwertdienste oder weitere Verträge abzuschließen sowie Änderungen der crosscan Connect Nutzungs-/Vertragsbedingungen und AGB online zuzustimmen.

**11. Nebenpflichten des Kunden**

- a) Der Kunde benennt crosscan wenigstens einen technischen und einen buchhalterischen Ansprechpartner mit Namen, Adresse, Telefon- und Faxnummer sowie email-Adresse.
- b) Der Kunde verpflichtet sich, crosscan Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen.
- c) Der Kunde benennt crosscan die Branche, in der er tätig ist sowie die volle Adresse des Standortes, in dem die jeweilige Messung stattfindet.
- d) Der Kunde haftet bei Beschädigung/Diebstahl für den entstandenen Sachschaden sowie die erforderliche Neumontage.

**12. Geltendes Recht, Gerichtsstand.**

- a) Sollte der Kunde seinen Sitz im Ausland haben, vereinbaren die Parteien die Geltung Deutschen Rechts.
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Witten.

**13. Salvatorische Klausel**

Sollten Teile des Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Für den Fall, dass eine Klausel unwirksam ist, tritt an die Stelle der unwirksamen Klausel eine solche Regelung, die dem Willen der Vertragsparteien im weitestgehenden entspricht.

**14. Vertragsänderung, Nebenabreden**

- a) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- b) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, als auch der Klausel, bedürfen der Schriftform.